

## Vernetzung

17.01.2017

# Sanktionsreglement Vernetzung ab 01.01.2017

---

Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert. Dabei gelten insbesondere die Sanktionsbestimmungen gemäss Anhang 8, Ziff. 2.4a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV):

### **2.4a Biodiversitätsbeiträge: Vernetzungsbeitrag**

*2.4a.1 Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen des regionalen Vernetzungsprojekts festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.4a.2 und 2.4a.3.*

*2.4a.2 Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen des durch den Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojekts sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.*

*2.4a.3 Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.*

*2.4a.4 Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.*

---

### **Kantonale Präzisierung:**

Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung einer einzelnen oder mehreren Bewirtschaftungsauflagen, wird der Beitrag des laufenden Jahres auf der ganzen betroffenen Fläche nicht ausbezahlt.

Im Wiederholungsfall wird die Sanktion verdoppelt.

Bei Nichteinhaltung der Beratungspflicht gemäss DZV Anhang 4B Artikel 4.2 bis zum Ablauf der Projektperiode erfolgt die Rückforderung von einem Jahresbeitrag Vernetzung (gesamtbetrieblich).

---

